

Stellungnahme

Oktober 2024

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz)

Ausgangslage

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist der am 23. September 2024 vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Referentenentwurf zur Reform der pAV.

Bewertung

Wir begrüßen den Referentenentwurf als bedeutenden Schritt in der deutschen Altersvorsorge. Insgesamt stellt der Entwurf durch Einführung von Altersvorsorgeprodukten ohne Garantien, den Verzicht auf eine Verrentungspflicht, die Stärkung des Wettbewerbs sowie die steuerliche Förderung einen bedeutenden Schritt in Richtung einer zukunftsorientierten, nachhaltigen Altersvorsorge dar.

Besonders hervorzuheben ist, dass mit dem Altersvorsorgedepot ohne Garantien eine Anlageform gefördert wird, die es erlaubt, direkt in Aktien, ETFs und Fonds sowie in andere geeignete realwertorientierte Anlageklassen zu investieren. Diese Freiheit kann nicht nur zu potenziell höheren Renditen führen, sondern auch dazu beitragen, die Altersvorsorge insgesamt attraktiver zu gestalten. Der Wegfall der Pflicht zur Verrentung sorgt ebenfalls für höhere Flexibilität und Freiheit in der Rentenphase, während Langlebigkeitsrisiken weiterhin durch die gesetzliche Rentenversicherung abgedeckt sind.

Darüber hinaus ist die Reform darauf ausgelegt, die geförderte private Altersvorsorge flexibler, renditestärker und kostengünstiger zu machen, um ihre Attraktivität und damit ihren Verbreitungsgrad zu erhöhen. Die proportionale steuerliche Förderung von Beiträgen setzt einen starken Anreiz für mehr Ersparnisbildung in Altersvorsorgeverträgen und kann somit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der finanziellen Sicherheit im Alter leisten.

Durch gezielte Anpassungen bei bestimmten Aspekten - fairer Wettbewerb, zusätzliche Produktattraktivität, Abbau von Bürokratie - kann der Referentenentwurf weiter verbessert werden, um den Nutzen zugunsten der Altersvorsorgenden zu stärken.

Fairen Wettbewerb schaffen

Um den fairen Wettbewerb von Anbietern - Kreditinstituten und Wertpapierinstituten auf der einen sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen auf der anderen Seite - zugunsten der Altersvorsorgenden zu schaffen, sollten bestehende Ungleichbehandlungen der Anbieter beseitigt werden.

Die Durchführung der Vermögensanlage betreffend die zulässigen Vermögensgegenstände wie insbesondere Aktien und ETFs bedarf notwendigerweise der Handhabung von Geldbeständen, die im Rahmen der Abwicklung (z.B. Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen) und Umschichtung (z.B. Austausch von Aktien oder Umschichtung in günstigere ETFs) der zulässigen Vermögensgegenstände anfallen. Da diese Geldbestände als solche nicht als zulässiger Vermögensgegenstand definiert werden, sollte gewährleistet sein, dass die Handhabung solcher Geldbestände und insbesondere das Führen der den Altersvorsorgedepots zugehörigen Verrechnungskonten und (wie es bei Kreditinstituten und Wertpapierinstituten regelmäßig erforderlich ist, bei Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen hingegen nicht) nicht einer Zertifizierung und Förderung entgegenstehen. Auch darf eine über ein solches Verrechnungskonto durchgeführte Umschichtung von Aktien und ETFs oder die Auszahlung von Dividenden und Ausschüttungen vor einer möglichen Wiederanlage nicht als förder- und steuerschädliche Entnahme gelten.

Ferner sollte eine Gleichbehandlung im Hinblick auf die Umsatzsteuer geschaffen werden, indem die Finanzportfolioverwaltung (insb. von Altersvorsorgeverträgen) durch Kreditinstitute und Wertpapierinstitute von der Umsatzsteuer befreit werden. Nach aktueller Rechtslage ist die Verwaltung durch Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 8 lit. h) UStG), die Verwaltung durch Kreditinstitute und Wertpapierinstitute jedoch umsatzsteuerpflichtig (vgl. § 4 Nr. 8 lit. e UStG: „ausgenommen die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren“). Analog der im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes vorgenommenen Aufnahme der Verwaltung von alternativen Investmentfonds in § 4 Nr. 8 lit. h) UStG sollten daher Altersvorsorgedepots als Sondervermögen definiert und somit die Finanzportfolioverwaltung von Altersvorsorgedepots steuerbefreit werden:

Vorschlag für § 4 Nr. 8 lit. h) UStG:

"die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die Verwaltung von alternativen Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nr. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes betreffend Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes".

Übertragungsmöglichkeit bei Ableben vor dem 85. Lebensjahr

Die Schranken für den Einstieg in die Altersvorsorge sollten verringert werden, indem etwaigen Bedenken von interessierten Anlagevorsorgenden für die Auszahlungsphase, aber auch für die Ansparphase entgegnet und eine Einkommensteuer- (und Erbschaftsteuer-)freie Übertragung des Altersvorsorgedepots beziehungsweise des darin befindlichen Vermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des überlebenden Lebenspartners beziehungsweise der Kinder vorgesehen wird. Für den Fall, dass kein Übertrag auf direkte Angehörige erfolgt, sollte der verbleibende Betrag in die Erbmasse übergehen.

Gleichstellung von Altersvorsorgeverträgen mit Rürup-Verträgen

Wir würden die im Koalitionsvertrag vereinbarte geförderte zusätzliche private Altersvorsorge von Selbstständigen und Freiberuflern in der Form begrüßen, dass der steuerliche Freibetrag für Altersvorsorgeverträge nach § 10a EStG dem Freibetrag des § 10 EStG angeglichen wird oder zumindest die Altersvorsorgeverträge steuerlich auch als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) EStG anerkannt werden. Dadurch würden auch solche Selbstständigen und Freiberufler gefördert, die im Rahmen des Opt-Outs ein privates Vorsorgeprodukt gewählt haben. Diese Einbeziehung aller Altersvorsorgeverträge hätte den zusätzlichen Vorteil zugunsten aller Arbeitnehmenden, dass diese von einem höheren Freibetrag und der damit einhergehenden Flexibilität profitieren, in Jahren mit höheren Einkommensüberschüssen mehr und in Jahren mit niedrigeren Einkommensüberschüssen weniger auf Altersvorsorgeverträge einzahlen zu können.

Bürokratie reduzieren

Die Einführung einer unabhängigen und kostenlos zugänglichen Vergleichsplattform ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar. Wie in der Problembeschreibung und Zielsetzung des Entwurfs beschrieben, verlangsamte sich die Dynamik insbesondere aufgrund von kostentreibenden und renditemindernden Vorgaben. Diese werden im Entwurf bereits weitestgehend adressiert. Die Erfolgsgeschichte der ETF(-Sparpläne)

hat gezeigt, dass sich um attraktive Produkte herum schnell ein privater Markt und Wettbewerb einschließlich einer Vielzahl von Vergleichs- und Weiterbildungsmöglichkeiten etablieren. Die im Referentenentwurf vorgesehene Form einer Vergleichsplattform erscheint zum aktuellen Zeitpunkt nicht verhältnismäßig, da der erforderliche Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung im Vergleich zum unklaren Nutzen für die Altersvorsorgenden unverhältnismäßig hoch ist. Die Kosten wären schlussendlich von den Steuerzahlenden und Altersvorsorgenden zu tragen. Bereits der Referentenentwurf sieht eine verzögerte Einführung der digitalen Vergleichsplattform zum 01.01.2027 vor, also ein Jahr nach dem Inkrafttreten und der Einführung der neuen Altersvorsorgeprodukte. Vor diesem Hintergrund ist es wahrscheinlich, dass Altersvorsorgende auf bewährte Plattformen wie Finanztest oder Finanztip oder auf neue kommerzielle Vergleichsanbieter zurückgreifen werden, um ihren Vergleichsbedarf zu decken. Diese Plattformen sind aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen und umfangreicher Rechtsprechung in Bezug auf die Anforderungen an Vergleichsanbieter in der Lage, den Bedarf der Altersvorsorgenden nach einem angemessenen und ausreichenden Vergleich von Altersvorsorgeprodukten zu erfüllen. Eine solche Vergleichsplattform sollte nur in Erwägung gezogen werden, wenn ein Marktversagen festgestellt wird. Es sollte zum aktuellen Zeitpunkt daher lediglich eine Prüfung der Notwendigkeit für eine Vergleichsplattform im Rahmen der Evaluierung nach fünf Jahren vorgesehen und nicht eine Einführung festgelegt werden.

Daneben sollte das Zertifizierungsverfahren für die neu eingeführten Altersvorsorgeverträge praxistauglich und effizient ausgestaltet sein, um einerseits zügig nach Inkrafttreten des Gesetzes Produkte anbieten zu können und andererseits den Kreis von Anbietern zu erweitern.

Herausgeber

Scalable GmbH
Seitzstr. 8e
80538 München

Ansprechpartner

Ina Froehner - VP Communications & Public Affairs
Scalable GmbH
+49.160.94.43.59.32
publicpolicy@scalable.capital

Über Scalable Capital

Scalable Capital ist eine führende digitale Investmentplattform in Europa, die allen Menschen eine einfache und günstige Geldanlage ermöglicht. Mit dem Scalable Broker können Kundinnen und Kunden Aktien, ETFs, Fonds, Anleihen und Derivate eigenständig handeln, attraktive Zinsen auf das Guthaben des Verrechnungskontos erhalten und einen Wertpapierkredit in Anspruch nehmen. Über die digitale



Vermögensverwaltung können Menschen ihr Geld professionell anlegen lassen. Bereits über eine Million Kundinnen und Kunden nutzen die Produkte.

Scalable Capital wurde im Jahr 2014 gegründet und ist in sechs europäischen Ländern aktiv. Das von der BaFin und Bundesbank beaufsichtigte Wertpapierinstitut hat mehr als 20 Milliarden Euro auf seiner Plattform. Neben dem Geschäft für Privatkunden entwickelt das Unternehmen B2B-Lösungen. An den Standorten München, Berlin, Wien und London sind mehr als 500 Mitarbeitende beschäftigt. Zusammen mit dem Gründer- und Führungsteam um Erik Podzuweit und Florian Prucker arbeiten sie daran, allen Menschen zu ermöglichen, zum Investor oder zur Investorin zu werden.